Neufassung der Verbandssatzung
des
Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 ff. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02. 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 40, 41) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 26.06.2013:

Lesefassung

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Abwasserzweckverband –nachfolgend Verband- ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

(2) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ und hat seinen Sitz in Haldensleben.

(3) Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

Das Siegelbild zeigt in einem Quadrat einen Haupt- und einen Nebenfluss. Im oberen Teil der Umschrift wird die Bezeichnung Abwasserverband Haldensleben und im unteren Teil Untere Ohre geführt.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die:
- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Bodendorf, Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

- Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden:
  Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz
  Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen, Bahnhof, Böddensell, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsell
  Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt

- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe und Born

- Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf

- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen sowie Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassensdorf und Weddendorf.[1]

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung des Absatz 1.

§ 3
Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufgabe der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:

- Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen Bodendorf, Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

- Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden:
  Gemeinde Bülstringen mit Ortsteil Wieglitz
  Gemeinde Süplingen mit Ortsteil Bodendorf
  Gemeinde Flechtingen für die Ortsteile Flechtingen, Bahnhof, Böddensell, Hasselburg, Hilgesdorf und Lemsell
  Gemeinde Calvörde für die Ortsteile Grauingen und Wegenstedt

- Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit den Ortsteilen Hillersleben, Neuenhofe

- Einheitsgemeinde Niedere Börde für den Ortsteil Vahldorf

- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bösdorf, Eickendorf, Kathendorf, Etingen und Rätzlingen.[2]

(2) Die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet folgender Mitgliedsgemeinden:
Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinde Westheide mit dem Ortsteil Born

(3) Ausschließlich die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der Mitgliedsgemeinde:

- Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassensdorf und Weddendorf.

(4) Der Verband hat insbesondere

1. die Aufgaben
   a) die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, sowie
   b) alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen,

[1] § 2 Abs.1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 30. März 2016, bekanntgegeben am 31. März 2016 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/16, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

[2] § 3 Abs.1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2016, bekanntgegeben am 13. Dezember 2016 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 4/16, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lesefassung

c) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
d) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen und

2. alle hiermit verbundenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, auszuüben.

(5) Der Verband darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Gemeinden und Verbände außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben nach Absatz 1 durchführen.

(6) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(8) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung für die Stadt Haldensleben, die Aufgabe „Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA“. Die näheren Einzelheiten werden in einer Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.[3]

§ 4
Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihr Vermögen an Anlagen der Abwasserentsorgung in das Eigentum des Verbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder melden dem Verband rechtzeitig die von ihnen geplanten Maßnahmen, die Folgen für die Aufgabe Abwasserbeseitigung nach sich ziehen und stimmen die Realisierbarkeit mit dem Verband ab.

§ 5
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

Lesefassung

[3] § 3 Abs. 8 beschlossen in der Verbandsversammlung am 13. März 2024, die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde wurde auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen mit Bereitstellungsdatum vom 08.05.2024 veröffentlicht und die Hinweisbekanntmachung ist im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung Landkreis Börde – General-Anzeiger mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“, Nr. 22 am 18. Mai 2024 erfolgt, , tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratener Stimme an. Die Verbandsmitglieder wählen je einen Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter gewählt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für sie gelten die Bestimmungen, die für die Verbandsvertreter gelten, analog.

(2) Die Verbandsvertreter werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder (der kommunalen Gebietskörperschaft) gewählt und mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Verbandsvertreter können jederzeit durch das Verbandsmitglied abgewählt werden. Die Verbandsmitglieder sollen dem Verband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl mitteilen. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

(4) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Haldensleben 9 Stimmen, die Verbandsgemeinde Flechtingen hat 4 Stimmen, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat 2 Stimmen, die Gemeinde Niedere Börde hat 1 Stimme und die Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat 2 Stimmen.

Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

Das Stimmrecht der Stadt Haldensleben, der Verbandsgemeinde Flechtingen, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen wird durch je 1 Vertreter wahrgenommen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes oder kraft Satzung übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Vertreter,
2. Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und Bestätigung seines Stellvertreters
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes,
4. die Geschäftsordnung,
5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Verbandsumlage sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

Lesefassung

7. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
9. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
10. die Verfügung über Vermögen des Verbandes, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
11. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes und solchen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes,
13. die Aufnahme von Krediten, soweit eine Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR überschritten wird, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
14. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist
15. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 15.000 EUR handelt,
16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des Verbandes,
17. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten wird,
18. Rechtsgeschäfte mit Dritten, soweit diese eine Wertgrenze von 200.000 EUR überschreiten mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen. Hier gilt die Wertgrenze der Ziffer 19,
19. Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOF oder VOL durchgeführt werden und eine Wertgrenze von 500.000 EUR überschreiten,
20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 EUR überschreiten,
21. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes,
23. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes,
24. die Auflösung des Zweckverbandes,
25. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.[4] Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

[4] § 8 Abs.1 Satz 1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 30. März 2016, bekanntgegeben am 31. März 2016 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/16, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

[5] § 8 Abs.2 Satz 1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 18. März 2026, bekanntgegeben am 23. März 2026 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/26, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lesefassung

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch schriftliche oder elektronisch[5] Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Kalendertage, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (Außerordentliche Sitzung).

(3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 9
Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt danach, auch wenn sich die Zahl der Verbandsvertreter im Laufe der Versammlung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dabei zählt der Verbandsvertreter, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, als anwesend.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsvertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Beschlüsse müssen in folgenden Fällen von mindestens 3 Verbandsmitgliedern getragen werden, wenn:

1. Die Betriebsführung des Verbandes auf einen Dritten übertragen werden soll.
oder
2. Die Regenwasserentsorgung auf die Verbandsgemeinde auf Antrag rückübertragen werden soll.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.

(6) Änderungen, die die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Mitgliedes oder die Auflösung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

[5] § 8 Abs.1 Satz 1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 30. März 2016, bekanntgegeben am 31. März 2016 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/16, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

[5] § 8 Abs.2 Satz 1 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 18. März 2026, bekanntgegeben am 23. März 2026 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/26, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lesefassung

Für die Änderung der Verbandssatzung ist mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

(7) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

(8) Die Verbandsvertreter werden in der ersten Sitzung nach der Wahl auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet / hingewiesen, nachrückende Verbandsvertreter bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von den an Jahren ältestem Mitglied der Verbandsversammlung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 11
Niederschrift über Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

Lesefassung

§ 12
Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Verbandsgeschäftsführer“ führt. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt und ist hauptberuflich tätig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Verbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung (Eilentscheidung).

Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Verbandes. Er wird von einem Angestellten des Verbandes als Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten, welcher auf Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers von der Verbandsversammlung bestätigt wird.

Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer erlässt eine Dienstanweisung für den inneren Dienstbetrieb der Verwaltung des Verbandes.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über Angelegenheiten unter den Wertgrenzen entsprechend § 7 Abs. 2 und über Angelegenheiten, über die er kraft Gesetzes zuständig ist bzw. per Beschluss von der Verbandsversammlung zugewiesen wird.

§ 14
Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

Lesefassung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15
Haushaltswirtschaft und Rechnungsprüfung

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

(2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 16
Finanzbedarf

(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der Verband Abgaben aufgrund von Satzungen.

(2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die nach Aufgabenbereichen differenziert wird, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.

(2.1) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Schmutzwasserentsorgung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik, zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2.2) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage für die Niederschlagswasserentwässerung, welche entsprechend § 16 Abs. 2 ermittelt wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres.

(3) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgelegt und bis zum 30.10. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.

(4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 17
Auflösung des Verbandes, Ausscheiden, Beitritt eines Verbandsmitgliedes und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbands beschließen. Die Änderung des Mitgliedbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 GKG-LSA).

- Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotentiale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.

Leseexemplar

- Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes

  1. die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
  2. der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

(2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig. Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 übernommen, sofern nicht andere Träger der Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

(6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 umgelegt.

(7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

LeseExemplar

§ 19[6]
Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen – mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung – erfolgen im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ den bekanntzumachenden Text enthält. Das Amtsblatt ist im Internet unter www.avh-untere-ohre.de zugänglich.

Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter www.avh-untere-ohre.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag. Die Bekanntmachung erfolgt als öffentliche Bekanntmachung am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

Lesefassung

[6] § 19 geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 12. Oktober 2022, bekanntgegeben am 24. Oktober 2022 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/22, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(5) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmi-gungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 Satz 1 bekanntgemacht. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint als öffentliche Bekanntmachung am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“.

Wesentliche Festsetzungen sind:

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ sind auf der Internetseite des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere-Ohre“ unter www.avh-untere-ohre.de bekanntzumachen.

§ 20
Schlussbestimmung und Inkrafttreten

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ vom 09. Dezember 2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Haldensleben, den 26. Juni 2013

Achim Grossmann

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
Verbandsgeschäftsführer

Lesefassung